



P A M I R A

**Das Entsorgungssystem für agrargewerbliche
Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen**

**Änderungsvorschläge für den Entwurf
des VerpackG mit Stand 10.08.2016**

Die Position des Industrieverband Agrar e. V.

Frankfurt am Main, 05.09.2016

Der IVA bedankt sich dafür, seitens des BMUB in die Anhörung zum Referentenentwurf für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) einbezogen worden zu sein.

Das Abfallentsorgungssystem PAMIRA, das im Auftrag des IVA mit Unterstützung der Großhandelsverbände DRV und BVA von der RIGK, Wiesbaden, betrieben wird, nimmt seit 1996 bundesweit an vorgegebenen Sammelstellen und zu vorgegebenen Sammelterminen gespülte und restentleerte Verkaufsverpackungen, die Pflanzenschutzmittel bzw. Flüssigdünger für den agrargewerblichen Sektor enthalten haben, von Landwirten zurück. In den vergangenen Jahren ist eine jährliche Rücklaufquote von ca. 70% erzielt worden. Seit der 5. Verordnung zur Änderung der VerpackV sind allerdings die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von PAMIRA in einem hohen Maße unklar. Deshalb wird es begrüßt, dass mit dem VerpackG geplant ist, für PAMIRA mit § 15 VerpackG i.V.m. § 3 Abs. 8 und 9 VerpackG eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zur Herstellung von Rechtsklarheit in Bezug auf die eindeutige Einbettung von PAMIRA in das VerpackG sollten allerdings noch folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

1. Präzisierung in § 3 Abs. 12 Satz 1:

Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen – bezogen auf die Art der dort, d.h. im privaten Haushalt, typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle – vergleichbare Anfallstellen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten im Sinne der Definition des § 3 Abs. 9 VerpackG.

2. Präzisierung in § 15 Abs. 1 Nr. 2:

Hersteller und diesen nachfolgende Vertreiber von ... 2. Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten im Sinne der Definition des § 3 Abs. 9 VerpackG.

3. Erweiterung von § 15 Abs. 2 Satz 1 auf Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2:

Ist einem Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist.

Begründung:

Mit dieser Regelung würde sich die Ausnahmeregelung auf sämtliche bisher von PAMIRA erfassten Verpackungen aus der Landwirtschaft erstrecken.

Dr. Volker Kaus